

18. Mai 1961

89

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: Regelungsgesetz §§ 18 b, 20

- Leitsätze:
- 1) Der Begriff "im Bundesdienst" in § 18 b Regelungsgesetz ist im weiteren Sinne zu verstehen und umfaßt auch die im mittelbaren Bundesdienst, also bei bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts beschäftigten Unterbringungsteilnehmer.
 - 2) Durch § 18 b Abs. 1 Regelungsgesetz wird dem in Betracht kommenden Personenkreis ein Rechtsanspruch auf die endgültige Wiederverwendung nach § 19 oder entsprechend § 18 a Abs. 1 Satz 2 Regelungsgesetz gewährt.
 - 3) Für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst ist es nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 Regelungsgesetz darauf abzustellen, ob es sich um eine nach ihrer Berufsausbildung, ihrem Alter und ihrem Gesundheitszustand zumutbare Beschäftigung im öffentlichen Dienst handelt.

Aktenzeichen: 3 AZR 240/60

Urteil des BAG vom 18. Mai 1961

LAG Berlin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 240/60

1 Sa 11/60 Berlin

Im Namen des Volkes!

89

Verkündet
am 18. Mai 1961
gez. Groll,
Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf
Grund der mündlichen Verhandlung vom 18. Mai 1961
durch die Bundesrichter Dr. Simons, Dr. Hilger und
Dr. Martel sowie die Bundesarbeitsrichter Raabe und
Engel für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil der
1. Kammer des Landesarbeitsgerichts Berlin vom
18. Mai 1960 – 1 Sa 11/60 – wird auf Kosten der
Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der am 3. Juni 1910 geborene Kläger war seit dem 20. März 1933 Angestellter bei den B G. Nachdem er zuerst nach der Vergütungsgruppe VIII der Anlage 1 zur TO.A entlohnt wurde, erhielt er später und am 8. Mai 1945 ein Gehalt nach der Verg.Gr. VI b. Zu diesem Zeitpunkt war er bei einer Dienststelle der G in B -P tätig. Am 8. Mai 1945 verlor er seinen Arbeitsplatz aus anderen als tarifrechtlichen Gründen.

Am 29. Dezember 1958 wurde dem Kläger ein Unterbringungschein des Senators für Inneres, Landesunterbringungsstelle B , erteilt, nach dem er an der Unterbringung nach dem Regelungsgesetz in der Fassung vom 11. September 1957 teilnimmt. Er steht nach § 52 Abs. 3 Regelungsgesetz einem Beamten auf Lebenszeit gleich.

Die Beklagte beschäftigt den Kläger seit dem 1. Juli 1953 als Angestellten und entlohnt ihn nach der Verg.Gr. VIII der Anlage 1 zur TO.A. Zeitweise erhielt er für vorübergehende höherwertige Tätigkeit eine Entlohnung nach der Verg.Gr. VII.

Einen Antrag des Klägers auf rechtsgleiche Wiederverwendung nach § 18 b des Regelungsgesetzes lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 6. Mai 1959 ab, weil der Kläger die in den §§ 18 b, 20 des Regelungsgesetzes aufgestellten Voraussetzungen nicht erfülle. Er sei nicht im Sinne des § 20 Abs. 1 RegelungsG verwendet worden.

Der Kläger hat beantragt,

festzustellen, daß die Beklagte gemäß § 18 b Regelungsgesetz verpflichtet ist, ihn mit Wirkung vom 1.4.1958 endgültig in einer Stelle der Vergütungsgruppe VI b der Anlage 1 zur TO.A wiederzuverwenden.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben.

In der Berufungsinstanz hat der Kläger beantragt, die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Berlin vom 10. Februar 1960 - 17 Ca 302/59 - mit

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

der Maßgabe kostenpflichtig zurückzuweisen, daß festgestellt wird, daß die Beklagte verpflichtet ist, den Kläger ab 1. April 1958 gemäß § 18 b des Regelungsgesetzes nach der Vergütungsgruppe VI b der Anlage 1 zur TO.A endgültig oder entsprechend § 18 a Abs. 1 Satz 2 des Regelungsgesetzes wiederzuverwenden.

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen mit der Maßgabe, daß festgestellt wird, daß die Beklagte verpflichtet ist, den Kläger ab 1. April 1958 gemäß § 18 b Regelungsgesetz nach der Verg. Gr. VI b der Anlage 1 zur TO.A endgültig oder entsprechend § 18 a Abs. 1 Satz 2 Regelungsgesetz wiederzuverwenden.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Abweisung der Klage weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet. Das Landesarbeitsgericht geht zunächst zutreffend davon aus, daß der Kläger an der Unterbringung gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 b des Regelungsgesetzes teilnimmt. Er ist am 8. Mai 1945 in einer Nebenstelle der G der Stadt B im sowjetischen Sektor von B in P tätig gewesen. Nach der im Amtsblatt für Berlin 1958 S. 595 abgedruckten, vom Senator für Inneres veröffentlichten Übersicht über die am 8. Mai 1945 in B vorhanden gewesenen Dienststellen im Sinne des Regelungsgesetzes werden die bei den Nebenstellen der G

in den östlichen Bezirken tätig gewesenen Arbeitnehmer als Verdrängte angesehen. Unstreitig steht der Kläger nach § 52 Abs. 2 und 3 Regelungsg. einem Beamten auf Lebenszeit gleich. Er hatte am 8. Mai 1945 einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen und ferner war er zu diesem Zeitpunkt länger als zehn Jahre im Dienste der B G gewesen.

Nach der Bestimmung des § 18 b Regelungsgesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 11. September 1957 (BGBl. I S. 1296), die am 1. April 1958 in Kraft getreten ist (Art. IX Abs. 1

- 4 -

Nr. 11 des 2. Änderungsgesetzes zum Regelungsgesetz - BGBl. I S. 1275 -), sollen im Bundesdienst Beschäftigte, an der Unterbringung teilnehmende Beamte zur Wiederverwendung oder frühere Beamte auf Widerruf, die insgesamt länger als drei Jahre, davon mindestens ein Jahr im Bundesdienst nach § 20 wiederverwendet werden, endgültig (§ 19) oder entsprechend § 18 a Abs. 1 Satz 2 wiederverwendet werden. Zutreffend nimmt das Landesarbeitsgericht an, daß der Kläger seit 1953 "im Bundesdienst" beschäftigt ist. In Übereinstimmung mit Anders-Jungkunz-Käppner, Gesetz zu Art. 131 GG, 4. Aufl., Anm. 2 zu § 18 b ist der Begriff "im Bundesdienst" im weiteren Sinne zu verstehen und umfasst nicht nur die im unmittelbaren Bundesdienst, sondern auch die im mittelbaren Bundesdienst, also bei bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechtes beschäftigten Unterbringungsteilnehmer.

Durch § 18 b Abs. 1 RegelungsG wird dem in Betracht kommenden Personenkreis, wie das Landesarbeitsgericht zu Recht annimmt, ein Rechtsanspruch auf die endgültige Wiederverwendung nach § 19 oder entsprechend § 18 a Abs. 1 Satz 2 Regelungsgesetz gewährt. Der Ansicht der Revision, es handle sich nur, wie auch sonst bei der Unterbringungsverpflichtung nach dem Regelungsgesetz, um eine Verpflichtung des Dienstherrn, aber nicht um einen Rechtsanspruch des an der Unterbringung teilnehmenden Beamten, kann nach der Wortfassung und dem Sinn und Zweck der Bestimmung nicht beigetreten werden (ebenso Anders-Jungkunz-Käppner aaO, Anm. 3 zu § 18 b).

Ebenso ist der Entscheidung des Landesarbeitsgerichts, daß der Kläger die Voraussetzung einer Verwendung nach § 20 RegelungsG erfüllt, beizutreten. In § 20 Abs. 1 RegelungsG ist bestimmt, daß, wenn die endgültige Unterbringung (§ 19) vorerst nicht möglich ist, die an der Unterbringung teilnehmenden Beamten verpflichtet sind, vorübergehend auch erstens ein Amt mit geringerem Endgrund-

- 5-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

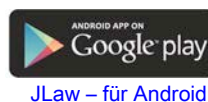


[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

gehalten in derselben oder einer mindestens gleichwertigen Laufbahn zu übernehmen oder zweitens eine ihrer Berufsausbildung, ihrem Alter und ihrem Gesundheitszustand zumutbare Beschäftigung als Angestellter oder Arbeiter im öffentlichen Dienst anzunehmen. Die Anwendung des § 18 b setzt voraus, daß eine solche Wiederverwendung länger als drei Jahre, davon mindestens ein Jahr im Bundesdienst, bestanden hat. Diese Bestimmungen sind nach § 52 Abs. 2 und 3 Regelungsg für die Angestellten und Arbeiter entsprechend anzuwenden. In § 52 Abs. 3 ist weiter bestimmt, daß die Vergütungsgruppen X und IX der TO.A der Beamtenlaufbahngruppe des einfachen Dienstes, die Vergütungsgruppen VIII und VII der TO.A der Beamtenlaufbahngruppe des mittleren Dienstes, die Vergütungsgruppen VI a, b bis IV der TO.A der Beamtenlaufbahngruppe des gehobenen Dienstes und die Vergütungsgruppen III bis I TO.A der Beamtenlaufbahngruppe des höheren Dienstes entsprechen. Die Beklagte meint unter Bezugnahme hierauf, der Kläger sei im Sinne des § 20 Regelungsg nur wiederverwendet, wenn er gegen eine Vergütung der Vergütungsgruppe VI beschäftigt worden sei. Er habe am 8. Mai 1945 ein Gehalt nach der Vergütungsgruppe VI b bezogen. Das entspreche der Beamtenlaufbahngruppe des gehobenen Dienstes. In dieser Gruppe hätte daher nur eine Wiederverwendung des Klägers im Sinne des § 20 Regelungsg erfolgen können. Da der Kläger aber in Wirklichkeit gegen eine Vergütung nach der VergGr. VIII TO.A beschäftigt werde, liege eine Verwendung nach § 20 Regelungsgesetz überhaupt nicht vor. Infolgedessen könne sich der Kläger auch nicht auf § 18 b Regelungsgesetz berufen. Das Landesarbeitsgericht meint, daß die Gegenüberstellung der Vergütungsgruppen und der Laufbahngruppen für Angestellte im Sinne ihrer Wiederverwendung nach § 20 Abs. 1 Regelungsg keine selbständige Bedeutung hätte. Sie sei lediglich ein Hilfsmittel, um festzustellen, wie die Versorgung eines unter § 52 Abs. 3 Regelungsgesetz fallenden Angestellten zu bemessen sei, bzw. welche Angestelltentätigkeit einem Beamten zugemutet werden könne. Dasselbe gelte auch für Ziffer 4



- 6 -

Abs. 3 der Verwaltungsvorschriften zu § 20 des Regelungsgesetzes. Dieser Ansicht ist beizutreten, weil nur so bei der Anwendung des § 18 b i. Verb. mit § 20 RegelungsgG für Arbeitnehmer zu einer vernünftigen und praktischen Lösung gelangt werden kann. Nach dem Sinn und Zweck des § 18 b Regelungsgesetz sollen die während einer bestimmten Zeit nicht gleichwertig beschäftigten Arbeitnehmer endgültig und gleichwertig wiederverwendet werden. Es reicht aber nicht jede Art der nicht gleichwertigen Wiederverwendung aus, sondern es muß sich um eine Wiederverwendung im Sinne des § 20 Regelungsgesetz handeln. Da für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst keine den Beamtenlaufbahnen entsprechende Richtlinien bestehen, ist für sie entsprechend § 20 Abs. 1 Nr. 2 Regelungsgesetz darauf abzustellen, ob es sich um eine nach ihrer Berufsausbildung, ihrem Alter und ihrem Gesundheitszustand zumutbare Beschäftigung im öffentlichen Dienst handelt. Die Zugrundelegung der Vergütungsgruppen der TO.A im Vergleich zu den entsprechenden Beamtenlaufbahngruppen gemäß § 52 Abs. 3 Regelungsgesetz würde zu einem Ergebnis führen, das, wie das Landesarbeitsgericht mit Recht ausgeführt hat, mit den tatsächlichen Entwicklungsmöglichkeiten der Angestellten im öffentlichen Dienst nicht zu vereinbaren ist. Für Angestellte bestehen keine Laufbahnen und die Vergütungsgruppen der TO.A bauen, wenigstens bis zur Vergütungsgruppe III, auf einander auf. Dem Aufstieg in eine höhere Vergütungsgruppe stehen nicht die gleichen Hindernisse entgegen, wie beim Aufstieg in eine höhere Beamtenlaufbahngruppe. In der beruflichen Entwicklung eines Angestellten ist der Aufstieg aus niedrigeren Vergütungsgruppen in die höheren Vergütungsgruppen nichts Ungewöhnliches. Der Kläger selbst ist bei den B G aus der Vergütungsgruppe VIII in der VergGr. VI b TO.A aufgerückt. Es würde daher den tatsächlichen Aufstiegsmöglichkeiten der Angestellten im öffentlichen Dienst nicht gerecht, wenn die Angestellten entsprechend den Beamtenlaufbahngruppen

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



in bestimmte Vergütungsgruppen eingeteilt und danach die Zumutbarkeit ihrer Wiederverwendung im Sinne des § 20 Regelungsgesetz beurteilt würde. Nach § 20 Abs. 1 Regelungsgesetz sind die Beamten nach der Alternative Nr. 2 verpflichtet, eine ihrer Berufsausbildung, ihrem Alter und ihrem Gesundheitszustand zumutbare Beschäftigung als Angestellter oder Arbeiter im öffentlichen Dienst zu übernehmen. Die entsprechende Anwendung dieser Verwendungsmöglichkeit auf Angestellte muß dazu führen, diese ebenfalls für verpflichtet zu halten, neben ihrer Verwendung als Arbeiter auch eine Tätigkeit als Angestellter in einer niedrigeren Vergütungsgruppe zu übernehmen, wenn diese ihnen nur nach ihrer Berufsausbildung, ihrem Alter und Gesundheitszustand zumutbar ist. In dieser Beziehung ist nach dem unstreitigen Sachverhalt anzunehmen, daß die Wiederverwendung des Klägers nach der VergGr. VIII, mit der er einverstanden war und seinen Dienst auch als Angestellter im öffentlichen Dienst begonnen hatte, zumutbar gewesen ist.

Die Beklagte ist danach gemäß § 18 b Regelungsgesetz verpflichtet, den Kläger entweder endgültig (§ 19) oder entsprechend § 18 a Abs. 1 Satz 2 Regelungsgesetz wiederzuverwenden. Schwierigkeiten, die der Beklagten dadurch entstehen könnten, daß zu einer endgültigen Wiederverwendung des Klägers auch die Gewährung eines Versorgungsanspruchs nach beamtenrechtlichen Grundsätzen gehört, können gegenüber der gesetzlichen Regelung keine Berücksichtigung finden.

gez. Dr. Simons
Raabe

Dr. Martel
R. Engel

Hilger





[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)